

RS Vwgh 1989/7/13 89/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Von einem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung stammenden Zustimmungsnachweis kann nur dann gesprochen werden, wenn ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis schon vor der Begehung der Tat vorhanden war (zB Urkunde, Zeugenaussage). Zur Erbringung des vom Gesetzgeber geforderten Zustimmungsnachweises genügt es jedenfalls nicht, wenn sich der Beschuldigte auf die aus dem Verwaltungsstrafverfahren abzulegende Zeugenaussage des verantwortlichen Beauftragten oder anderer Personen beruft, mit der die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten unter Beweis gestellt werden soll (Hinweis E 17.3.1988, 87/08/0306).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090011.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>